

350-156/ME
1 von 2

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1547/1-II/4/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über den erweiterten
Schutz der Verkehrsoptiker geändert wird

A-1015
Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:
OR Dr. Riepl

An das
Präsidium des Nationalrates
Wien

Betreff: GESETZENTWURF
ZL 45-GE/19.85
Datum: 23. AUG. 1985
Verteilt 28.8.85 Kanz
Dr. Riepl

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum zit. Gesetzentwurf des Bundes-
ministeriums für Justiz im Sinne der Entschließung des Nationalrates
aus Anlaß der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBL.
Nr. 178/1961, zu übermitteln.

16. August 1985

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
VMX

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1547/1-II/4/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über den
erweiterten Schutz der Verkehrsopfer
geändert wird.

z.Zl. 20.312b/10-I 2/85
vom 20. Juni 1985

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:

OR Dr. Riepl

An das

Bundesministerium
für Justiz

W i e n

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsopfer geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Nach ho. Auffassung ist zunächst einmal zu beachten, daß es schon aus rechtspolitischen Gründen bedenklich erscheint, einen finanziellen Ausgleich für die Befolgung eines Gesetzes zu schaffen, da damit unabsehbare Beispieldfolgerungen ausgelöst werden könnten. Überspitzt formuliert und an einem anderen Beispiel ins rechte Licht gerückt, würde dieser Grundsatz z. B. bedeuten, daß die Befolgung der Rechtsfahrordnung dann zu einem Schadenersatz führt, wenn es in der konkreten Situation besser gewesen wäre, links zu fahren.

Weiters muß beachtet werden, daß die Speisung des Leistungsfonds, aus dem allfällige Entschädigungen gezahlt werden, durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer zu erfolgen hat. Es liegt daher auf der Hand, daß neue Leistungen zu Prämien erhöhungen führen werden, und diese trifft dann alle Haftpflichtversicherten, daher auch den Bund.

Warum finanzielle Ausgleiche für ein Fehlverhalten des Geschädigten sozialisiert werden sollen, erscheint nicht einleuchtend.

Vollends abgelehnt werden muß, daß allfällige derartige Entschädigungsleistungen dem Bund auferlegt werden sollen.

16. August 1985
Der Bundesminister:
Dr. Vranitzky

F.d.R.d.A.
Vranitzky